
S 18 P 119/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 119/00
Datum	22.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 6/02
Datum	05.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 22. November 2001 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe I streitig.

Am 20.07.1999 beantragte die am 1944 geborene KlÄgerin Pflegegeld nach Pflegestufe I. Dabei verwies sie auf eine Bescheinigung von Frau Dr.T. vom 13.07.1999, in der als Befunde genannt sind: "schmerzhafte BewegungseinschrÄnkung der LendenwirbelsÄule, HÄft- und Kniegelenke, Gangunsicherheit vor allem beim Treppensteigen und Belastungsdyspnoe".

Der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stellte nach Hausbesuch am 05.08.1999 in seinem Gutachten vom 23.08.1999 einen durchschnittlichen Grundpflegebedarf von 35 Minuten tÄglich

fest.

Mit Bescheid vom 30.08.1999 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Leistungen der Pflegeversicherung ab. Nach einer weiteren Begutachtung der Klägerin am 23.11.1999 wurde der Pflegebedarf vom MDK im Gutachten vom 02.12.1999 erneut mit 35 Minuten taglich im Grundpflegebereich bewertet. Der Widerspruch blieb daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 12.04.2000 erfolglos.

Mit ihrer dagegen zum Sozialgericht (SG) Munchen erhobenen Klage hat die Klagerin unzureichende Feststellungen des MDK geltend gemacht. Nach Beiziehung eines Befundberichtes von Frau Dr.T. hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverstandigengutachtens von Frau Dr.S. Diese kam in ihrem Gutachten vom 06.04.2001 zusammengefasst zu dem Ergebnis, es sei ein taglicher Hilfebedarf in den Bereichen der Korperpflege und Mobilitat von 35 Minuten und in der hauswirtschaftlichen Versorgung ein solcher von 45 Minuten taglich festzustellen, weshalb Pflegebedurftigkeit im Sinne des SGB XI nicht vorliege. Mit Urteil vom 22.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen und sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellungen im Gutachten von Frau Dr.S. gestutzt.

Zur Begrundung ihrer Berufung fhrt die Klagerin im Wesentlichen aus, die bei ihr vorliegenden gesundheitlichen Beeintrachtigungen seien nicht hinreichend gewurdigt worden.

Das Gericht beabsichtigte Beweis zu erheben durch Einholung eines Gutachtens (zunachst von Dr.Z.) und so dann von Frau Dr.H. Am 11.02.2003 sandte die Sachverstandige die Akten unerledigt zuruck. Nach Ankundigung eines Hausbesuches am 19.02.2003 habe die Klagerin sie am 11.02.2003 angerufen und mitgeteilt, dass sie keinerlei Untersuchung mehr wunsche. Mit gerichtlichem Schreiben vom 13.02.2003 wurde die Klagerin darauf hingewiesen, dass fur den Fall, dass sie tatsachlich keine weitere Begutachtung wunsche, das Gericht anhand der bisher vorliegenden Unterlagen eine Entscheidung treffen musse. Dazu teilte die Klagerin mit, es wurden genugend Gutachten vorliegen, so dass keine weitere Untersuchung mehr erforderlich sei.

Die Klagerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Munchen vom 22.11.2001 und des Bescheides vom 30.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2000 zu verurteilen, ihr Leistungen nach der Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Sie vertritt unter Hinweis auf die vorliegenden Gutachten weiterhin die Auffassung, dass bei der Klagerin die Voraussetzungen fur die Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe I nicht vorliegen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG -), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der Klägerin Leistungen nach Pflegestufe I nicht zustehen. Der Senat folgt insoweit den Gründen des angefochtenen Urteils des SG und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Eine weitere, vom Gericht beabsichtigte Beweiserhebung, war nicht möglich, nachdem die Klägerin nicht bereit war, sich erneut begutachten zu lassen.

Somit war die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024